

**Amtsgericht Lichtenberg**

Az.: 11 C 178/19



Verf.	11 C 178/19	
RA	EB	
SB	13. NOV. 2020	
Rücksp.	Pilz Wessner & Partner Rechtsanwälte mbH	
zGA	EB	

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

██████████, Ursula-Götze-Straße 12 c, 10318 Berlin

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Pilz, Wessner & Partner**, Uhlandstraße 156, 10719 Berlin, Gz.: 1273-18/PKV

gegen

**DKV Deutsche Krankenversicherung AG**, vertreten durch d. Vorstand Dr. Clemens Muth,  
Dr. Dr. Michael Fauser, Dr. Christoph Jurecka u. a., Aachener Straße 300, 50933 Köln

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **BLD Bach Langheid Dallmayr Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft**,  
Kaiserin-Augusta-Allee 104-106, 10553 Berlin, Gz.: 29471/19 LI/hus

hat das Amtsgericht Lichtenberg durch die Richterin am Amtsgericht Kuebart-Arndt aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 08.09.2020 im schriftlichen Verfahren unter Berücksichtigung der bei Gericht bis zum 29.09.2020 eingegangenen Schriftsätze für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass folgende Erhöhungen der Monatsbeiträge in der zwischen dem Kläger und der Beklagten bestehenden Krankenversicherung mit der Versicherungsnummer ██████████ unwirksam sind und der Kläger nicht zur Zahlung des jeweiligen Erhöhungsbetrages verpflichtet ist:
  - a) im Tarif KKHT die Erhöhung zum 1. Januar 2019 um 18,07 €
  - b) im Tarif KDBE (Versicherte: ██████████) die Erhöhung zum 1.7.2015 um 1,17 €.

2. Die Beklagte wird verurteilt an den Kläger 585,42 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 10. Juni 2019 zu zahlen.
3. Es wird festgestellt, dass die Beklagte
  - a) dem Kläger zur Herausgabe der Nutzungen verpflichtet ist, die sie vor dem 10. Juni 2019 aus dem Prämienanteil gezogen hat, den der Kläger
    - aa) auf die Erhöhung im Tarif KKHT zum 1. Januar 2019
    - bb) auf die Erhöhung im Tarif KDBE ab dem 1. Januar 2016
    - cc) auf die Erhöhung im Tarif BestMed Komfort BM 4/3 V zum 1. April 2017 um 43,22 € zuzüglich eines Zuschlages von 4,32 €, gezahlt hat,
  - b) die nach 3.a) herauszugebenen Nutzungen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 10. Juni 2019 zu verzinsen hat.
4. Die Beklagte wird weiterhin verurteilt den Kläger von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten und Auslagen in Höhe von 167,49 € freizustellen.
5. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
6. Die Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger zu 35 % und die Beklagte zu 65 % zu tragen.
7. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Beide Parteien können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die jeweils andere Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

### **Tatbestand**

Die Parteien streiten um die Berechtigung von in der Vergangenheit von der Beklagten geltend gemachten Prämien erhöhungen hinsichtlich bestehender und beendeter Verträge über eine private Krankenversicherung. Der Kläger unterhält bei der Beklagten eine Versicherung in den Tarifen KKHT und KDBE (Versicherte ██████████). Außerdem bestand bis zum 31. Dezember 2017 Versicherungsschutz im Tarif BestMed Komfort BM 4/3 V, bis zum 30. April 2012 im Tarif TG 42 und bis zum 30. April 2012 im Tarif BestMed Premium BM 5/3.

Die Beklagte nahm in den Jahren 2011-2019 durch einseitige Erklärung folgende monatliche Beitragserhöhungen vor:

- 1) im Tarif KKHT mit Wirkung zum 1. Januar 2019 um 18,07 €
- 2) im Tarif KDBE mit Wirkung zum 1. Juli 2015 um 1,17 €
- 3) im Tarif BestMed Komfort BM 4/3 V mit Wirkung zum 1. April 2017 um 43,22 € zuzüglich eines gesetzlichen Zuschlages von 4,32 €
- 4) im Tarif TG 42 mit Wirkung zum 1. Januar 2012 um 15 €
- 5) im Tarif BestMed Premium BM 5/3 mit Wirkung zum 1. Januar 2011 um 41,99 €

Bezüglich des Inhaltes der Erhöhungserklärungen wird auf die vom Kläger eingereichten Ankäufe Anlagenkonvolute K1 und K 2 im Beistück I Bezug genommen.

Die erhöhten Beiträge zog die Beklagte in der Folgezeit bis einschließlich Juni 2019 bzw. bis zur Beendigung der ehemaligen Tarife vom Konto des Klägers ein.

Dem Kläger kam im Jahr 2018 Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Prämienanpassungen. Daraufhin beauftragte er seinen Prozessbevollmächtigten, der daraufhin gegenüber der Beklagten mit Schreiben vom 24. Mai 2019 gegenüber der Beklagten die Unwirksamkeit der Prämien erhöhungen geltend machte und zur Rückzahlung der auf die Erhöhung gezahlten Prämienanteile einschließlich daraus gezogenen Nutzungen sowie zur Namhaftmachung des Treuhänders auf, der den Erhöhungen nicht zugestimmt hat. Dem Kläger sind für das vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 274,95 € entstanden.

Die Beklagte wies die Forderungen des Klägers zurück. Bezüglich der Einzelheiten der Schreiben wird auf das Anlagenkonvolut K3 im Beistück I Bezug genommen.

Mit der bei Gericht am 31. Juli 2019 eingegangenen Klage verlangt der Kläger nun die Feststellung der Unwirksamkeit der Prämien erhöhungen und Rückzahlung der auf die Erhöhung gezahlten Prämienanteile einschließlich daraus gezogenen Nutzungen. Ferner verlangt er die Freistellung von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 274,95 €.

Zur Begründung trägt er vor, dass die Beklagte verpflichtet sei, die Prämien zu erstatten, da er infolge unwirksamer Erhöhungen ohne Rechtsgrund gezahlt habe. Die Erhöhungen seien nur ungenügend begründet und daher unwirksam. Es sei erforderlich, anzugeben, aus welchem Grunde Erhöhungen gerade in dem konkreten Tarif und im jeweiligen Erhöhungsjahr notwendig gewesen seien. Zudem hätten Angaben zur Person und zur Bestimmung des Treuhänders gemacht wer-

den müssen, die bei den Erhöhungserklärungen fehlen würden. Er behauptet, der tätig gewordene Treuhänder sei nicht unabhängig von der Beklagten und er bestreitet die übrigen Voraussetzungen des § 203 Abs. 2 VVG. Die Erhöhung im Tarif KKHT zum 1. Januar 2019 um 18,07 € sei darüber hinaus deshalb unwirksam, da sie gegen § 307 BGB verstoße.

Aufgrund der Unwirksamkeit der Beitragserhöhungen habe er einen Anspruch auf Rückzahlung in Höhe von 1324,28 €, der sich wie folgt zusammensetze:

1. die Erhöhung des Tarifes KKHT zum 1. Januar 2019 bis einschließlich Juni 2019 um 18,07 €, insgesamt 108,42 € (6 Monate);
2. die Erhöhung des Tarifes KDBE zum 1. Juli 2015 um 1,17 € bis einschließlich Juni 2019, 56,16 € (48 Monate)
3. die Erhöhung des Tarifes BestMed Komfort BM 4/3 V vom 1. April 2017 um 43,22 € und 4,32 € bis einschließlich Dezember 2017, 427,86 € (9 Monate)
4. die Erhöhung im Tarif TG 42 zum 1. Januar 2012 um 15 € bis April 2012, 60 € (4 Monate)
5. die Erhöhung im Tarif BestMed Premium BM 5/3 zum 1. Januar 2011 um 41,99 € bis einschließlich April 2012, 671,84 € (16 Monate)

Der Kläger beantragt daher,

1. festzustellen, dass folgende Erhöhungen des Monatsbeitrags in der zwischen dem Kläger und der Beklagten bestehenden Krankenversicherung mit der Versicherungsnummer KV 045585460 unwirksam seien und der Kläger nicht zur Zahlung des jeweiligen Erhöhungsbetrages verpflichtet ist:

a) im Tarif KKHT die Erhöhung zum 1. Januar 2019 um 18,07 €

b) im Tarif KDBE (Versicherte: [REDACTED]) die Erhöhung zum 1.7.2015 um 1,17 €.

2. Die Beklagte zu verurteilen an den Kläger 1324,28 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 10. Juni 2019 zu zahlen.

3. Festzustellen, dass die Beklagte

a) dem Kläger zur Herausgabe der Nutzungen verpflichtet ist, die sie vor dem 10. Juni 2019 aus dem Prämienanteil gezogen hat, den der Kläger

aa) auf die unter 1. aufgeführten Beitragserhöhungen gezahlt hat,

bb) auf die Erhöhung

im Tarif BestMed Komfort BM 4/3 V zum 1. April 2017 um 43,22 € zuzüglich eines Zuschlages von 4,32 €,

im Tarif TG 42 zum 1. Januar 2012 um 15 €,

im Tarif BestMed Premium BM 5/3 zum 1. Januar 2011 um 41,99 €,

gezahlt hat,

b) die nach 3.a) herauszugebenen Nutzungen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 10. Juni 2019 zu verzinsen hat.

4. Die Beklagte zu verurteilen den Kläger von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten und Auslagen in Höhe von 274,95 € freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, gestiegene Leistungsausgaben seien der Grund für die Beitragserhöhungen gewesen, nicht aber eine gestiegene Sterbewahrscheinlichkeit. Sie ist der Ansicht, dass der Klageantrag zu 1) zu weit gefasst und der Klageantrag zu 3) unzulässig sei, weil das Rechtsschutzbedürfnis fehlen würde. Bezüglich der Beitragserhöhung in dem Tarif KKHT zum 1. Januar 2019 sei die Erhöhung aufgrund des Alterssprungs entstanden und die Regelung sei auch nicht unwirksam. Sie sei ihren Mitteilungspflichten nach § 203 Abs. 5 VVG im ausreichenden Maß nachgekommen und ein etwaiger Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht führe auch nicht zur Unwirksamkeit der Prämienerrhöhungen. Das Zivilgericht habe nicht die Befugnis die Unabhängigkeit des Treuhänders zu prüfen, aber dieser sei tatsächlich unabhängig gewesen. Außerdem sei ein etwaiger Verstoß geheilt. Sie erhebt die Einrede der Verjährung und die Ansprüche des Klägers seien verwirkt. Ein etwaiger Bereicherungsanspruch des Klägers sei wegen gebotener Saldierung auf die Herausgabe eines Überschusses zu begrenzen und gezogene Vermögensvorteile seien nicht zu berücksichtigen. Ferner sei sie entreichert, weil sie die erhaltenen Prämien zweckentsprechend verwendet habe. Bezüglich der Rechtsanwaltsgebühren bestreitet sie, dass der Kläger eine Vermögensminderung erlitten habe, aber davon auszugehen sei, dass eine Rechtsschutzversicherung die Gebühren erstattet habe. Ferner fehle wegen § 86 VVG die Aktivlegitimation.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der Klageschrift, der Klageerwiderung sowie der Schriftsätze vom 3. Dezember 2019, 21. und 22. Januar, 28. und 29. September 2020 nebst Anlagen und auf die Erklärungen der Parteien im Verhandlungstermin Bezug genommen.

## **Entscheidungsgründe**

I.

Die Klage ist zulässig. Das Amtsgericht Lichtenberg ist gemäß § 215 VVG örtlich zuständig und das gemäß § 256 ZPO erforderliche besondere Feststellungsinteresse liegt nach der Auffassung des Gerichtes für den Klageantrag zu 1) vor. Die Parteien streiten über die Wirksamkeit von Erhöhungserklärungen und daraus folgt ein rechtliches Interesse des Klägers an einer gerichtlichen Klärung der zulässigen Höhe seiner Beitragsverpflichtungen.

Der Klageantrag zu 1) ist auch nicht deshalb unzulässig, weil er keine zeitliche Begrenzung enthält, da nicht absehbar ist, ob und wann die streitgegenständlichen Erhöhungen wirksam nachgeholt werden ist.

Auch der Klageantrag zu 3) ist zulässig, weil aus einer ex ante Sicht davon auszugehen war, dass sich die Beklagte als großes Unternehmen einem Feststellungsurteil beugen werde, auch in Bezug auf die Nutzungsherausgabe, ohne dass ein weiterer Rechtsstreit nötig werden würde (vergleiche so BGH, Urteil vom 19. Dezember 2018 (IV ZR 255/17); LG Berlin, Urteil vom 3. Mai 2015, 23 O 144/17).

II.

Die Klage ist nur teilweise begründet, und zwar bezüglich der Klageanträge 1) -3) aus §§ 812 Abs. 1, Satz 1 1. Alt., 818 Abs. 2 BGB sowie aus §§ 280, 249 BGB.

1.

Der Klageantrag zu 1) ist begründet, da die Tariferhöhungen nach der Auffassung des Gerichtes unwirksam sind.

a)

Zunächst ist die einseitige Erhöhungserklärung bezüglich der streitgegenständlichen Prämien im Tarif KDBE zum 1. Juli 2015 um 1,17 € unwirksam, da sie nicht den an sie zu stellenden formalen Anforderungen nach § 203 Abs. 5 VVG genügt. Die Zahlung des dennoch gezahlten Erhöhungsbeitrag erfolgte somit ohne Rechtsgrund im Sinne von § 812 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. BGB und die Zuvielforderung stellt darüber hinaus einen Verstoß gegen Vertragspflichten aus §§ 241 Abs. 2, 242 BGB dar (vergleiche so Klimke, VersR 2016, 22, 25) und begründet somit Schadensersatzansprüche aus §§ 280, 249 BGB, da die Beklagte hätte erkennen können, dass ihre Erklärungen insoweit nicht hinreichend begründet sind.

Sie ist aber zunächst nicht deshalb unwirksam, weil der von der Beklagten eingesetzte Treuhänder eventuell nicht unabhängig gewesen ist, insoweit folgt das Gericht den Ausführungen des BGH in dem Urteil vom 19. Dezember 2018 (IV ZR 255/17) an. Nach dem vorgenannten Urteil ist die Unabhängigkeit des Treuhänders von den Zivilgerichten nicht gesondert zu prüfen.

§ 203 Abs. 5 VVG verlangt entgegen der Ansicht der Beklagten eine Begründung. Diese darf nicht nur formelhaft abstrakt geschehen, sondern muss dem Versicherungsnehmer konkrete Informationen an die Hand geben, damit er die Wirksamkeit der Erhöhungen jedenfalls ansatzweise prüfen kann nach der genannten Norm sind die maßgeblichen Gründe für eine Erhöhung mitzuteilen. Auch nach der Auffassung des BGH ist eine ausreichende Begründung erforderlich (BGH a.a.O. Rz. 65 f). Das bedeutet, aus der Begründung muss hervorgehen, welche nach § 203 Abs. 2 Satz 1 und 3 VVG zu betrachtenden maßgeblichen Gründe, also die Höhe der Versicherungsleistungen und die Veränderung der Sterbewahrscheinlichkeiten, sich in welcher Höhe über welchen Zeitraum konkret verändert haben. Dem genügt keine der Erhöhungserklärungen der Beklagten, ihr wären solche Angaben auch zuzumuten, denn sie sind ihr bekannt. Hinsichtlich des Begründungserfordernisses im Sinne dieser Norm folgt das Gericht dem Oberlandesgericht Celle (OLG Celle r+s 2018, 547). Das heißt neben den Berechnungsgrundlagen, deren Änderungen die Neubemessung eröffnet haben, sind die wesentlichen Kriterien, die die Höhe der neuen Prämie beeinflusst haben, mitzuteilen. Die Angabe konkreter Prozentsätze oder Werte ist nach der Auffassung des Gerichtes in diesem Zusammenhang hingegen nicht erforderlich. Daher genügen die Prämien erhöhungen bis einschließlich 2017 nicht den Anforderungen.

Es kann der Beklagten auch nicht zugutekommen, dass sie im Prozessverlauf ihre Erhöhungserklärungen nachträglich näher begründet. Aus dem Wortlaut des § 203 Abs. 5 VVG folgt gerade, dass die Erhöhungserklärung zusammen mit der Begründung die in der vorgenannten Norm festgesetzte Wirksamkeitsfrist erst in Gang gesetzt. Darüber hinaus setzt die Erhöhungserklärung des Versicherers außerdem die Frist des § 205 Abs. 4 VVG in Gang, wonach die dort bestimmte

Überlegungsfrist für den Versicherungsnehmer ebenfalls für eine Begründungspflicht des Versicherers spricht, denn der Versicherungsnehmer kann nur anhand mitgeteilte Gründe prüfen, ob er die Erhöhung akzeptiert. Aus diesem Grunde reichte die nachgereichte Begründung ohne erneute Erhöhungserklärung nach der Auffassung des Gerichtes nicht, um eine Heilung anzunehmen, da unklar bleibt, ob die vorgenannten Fristen trotz unzureichender Begründung in Gang gesetzt und damit zu dem Zeitpunkt des Zuganges der nachträglichen Begründung schon abgelaufen waren oder ob sie erst oder erneut mit der nachgeholten Begründung in Gang gesetzt wurden. Insoweit folgt das Gericht der Auffassungen des LG Meiningen (3 O 319/18 vom 20. Februar 2019) und des AG Spandau (12 C 113/17 vom 14. August 2019).

b)

Die Erhöhungserklärung der Beklagten unter 1a) im Tarif KKHT zum 1. Januar 2019 um 18,07 € ist nach der Auffassung des Gerichtes wegen eines Verstoßes gegen § 307 BGB aufgrund der Intransparenz der Klausel unwirksam.

Die Beitragserhöhung erfolgte eine aufgrund eines Altersgruppensprungs.

Nach der Auffassung des Gerichtes liegt eine Unwirksamkeit der Ziffer 2.3 der AVB der Klägerin im Sinne von § 307 BGB vor. Diese ist intransparent und verstößt somit gegen das Transparenzgebot in § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB. Das Transparenzgebot verlangt vom Verwender von AVB, Rechte und Pflichten seines Versicherungspartners möglichst klar und durchschaubar darzustellen. Eine Klausel muss nicht nur in ihrer Formulierung für den durchschnittlichen Vertragspartner verständlich sein, sondern darüber hinaus auch die wirtschaftlichen Nachteile und Belastungen soweit erkennen lassen, wie dies nach den Umständen gefordert werden kann (vergleiche so BGH, VersR 2016, 1177 Rn. 30 mit weiteren Nachweisen). Das heißt bei sogenannten Preisanpassungsklausel muss dem Versicherungsnehmer bei Vertragsschluss zu mindestens grob möglich sein, zu prüfen, in welchem Umfang er bei Erreichung einer höheren Lebensaltersklasse mit weiteren Steigerung zu rechnen habe. Dies ist aber aus der Klausel hier nicht ersichtlich, denn danach ist lediglich geregelt, dass der Versicherungsnehmer bei Erreichen der nächsthöheren Altersstufe den Betrag für die nächsthöhere Altersgruppe zu zahlen habe und bezüglich der Höhe des Beitrags wird pauschal auf die technischen Berechnungsgrundlagen verwiesen, die dem Versicherungsnehmer aber weder bekannt noch zugänglich sind und daher ist es dem Versicherungsnehmer nicht möglich, überhaupt grob überschlagsmäßig zu überprüfen, in welchem Umfang er mit Prämienerrhöhungen zu rechnen hat. Die Klausel erhält auch keine inhaltlichen Vorgaben für die Bemessung der neuen Prämie. Von der Klausel gedeckt könnte daher auch je-



der beliebige Betrag der Beklagten sein, den sie zum Zeitpunkt des Erreichens der nächsthöheren Altersgruppe in den technischen Berechnungsgrundlagen ausgewiesen hat. Es sind auch keine schutzwürdigen Interessen der Beklagten an der automatischen Prämienanpassung erkennbar. Das Interesse der Beklagten, auch bei geänderten Umständen eine Risikoprämie zu erhalten, wird bereits durch das Anpassungsrecht nach § 203 Abs. 2 VVG geschützt. Zusätzlich hat die Beklagte in Ziffer 2.5 ihrer Bedingungen ein einseitiges Erhöhungsrecht. Es liegt daher keine wirksame Ermächtigungsgrundlage vor. Darüber hinaus müsste die Höhe der neuen Prämie jedenfalls den Vorgaben der technischen Berechnungsgrundlagen der Beklagten entsprechen und der Kläger hat dies bestritten. In dieser Hinsicht ist die Beklagte darlegungs- und beweispflichtig und hat keinen näheren Vortrag bezüglich dieser Erhöhungserklärung abgegeben.

2.

Der Zahlungsantrag des Klägers gemäß §§ 280 Abs. 1, 249 BGB, 812 Abs. 1 Satz 1 1. Alt., 818 Abs. 1 BGB auf Auskehrung der überhöhten Versicherungsprämien ist lediglich in Höhe eines Betrages von 585,42 € begründet.

Im Übrigen greift nach der Auffassung die von der Beklagten erhobene Einrede der Verjährung gemäß § 214 BGB ein.

Die Prämien in der Klageschrift unter 2. (vom 01.07.2015-31.12.2015) sowie unter 4. und 5. auf Blatt 22 aus den Tarifen TG 42 für den Zeitraum vom 1. Januar bis April 2012 in Höhe von 60 €, aus dem Tarif BestMed Premium BM 5/3 vom 1. Januar 2011 bis 4. April 2012 in Höhe von monatlich 41,99 €, insgesamt 671,84 € sowie aus dem Tarif KDBE vom 1. Juli 2015 bis 31. Dezember 2015 um monatlich 1,17 € für sechs Monate (7,02 €), insgesamt 738,86 €, sind nach der Auffassung des Gerichtes verjährt, da insoweit die von der Beklagten erhobene Einrede der Verjährung eingreift.

Gemäß § 195 BGB beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre und sie beginnt gemäß § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsteller Kenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen sowie der Person des Schuldners hat oder diese Kenntnis infolge grober Fahrlässigkeit nicht hat. Nach ständiger BGH-Rechtsprechung liegt die erforderliche Kenntnis in Fällen wie hier im Allgemeinen vor, wenn dem Geschädigten die Erhebung einer Feststellungsklage, erfolgversprechend, wenn auch nicht risikolos möglich ist. Weder ist es notwendig, dass der Geschädigte alle Einzelumstände kennt, die für die Beurteilung möglicherweise Bedeutung haben, noch muss er bereits hinreichend sichere Beweismittel in der Hand haben, um einen Rechtsstreit im Wesentlichen risikolos führen

zu können. Auch kommt es, abgesehen von Ausnahmefällen, nicht auf eine zutreffende rechtliche Würdigung an. Grob fahrlässige Unkenntnis liegt nach dieser Rechtsprechung vor, wenn dem Gläubiger die Kenntnis fehlt, weil er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich grobem Maße verletzt und auch ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt oder das nicht beachtet hat, was jedem hätte einleuchten müssen. Die erforderliche Kenntnis bzw. grob fahrlässige Unkenntnis liegt hier in Bezug auf die formell unzureichende Mitteilung gemäß § 203 Abs. 5 VVG mit dem Erhalt der jeweiligen Anpassungsschreiben des Versicherers vor. Der Kläger kann sich auch nicht darauf berufen, dass es aufgrund unklarer Rechtslage im Hinblick auf die Anforderung an die Mitteilung Schreiben es Anerkenntnis bzw. grob eiligen Unkenntnis fehlte. Allein der Umstand, dass eine Rechtslage noch unsicher ist unzweifelhaft sowie durch die höchstrichterliche Rechtsprechung noch nicht entschieden ist, ist nicht entscheidend. Die Erhebung der Klage ist jedenfalls dann nicht unzumutbar, wenn er gleichwohl bereits vor einer höchstrichterlichen Entscheidung seinen Anspruch gegenüber dem Schuldner geltend macht (vergleiche so z. B: OLG Köln, Beschluss vom 19. November 2019, Aktenzeichen 9U 111/18).

Somit ist ein Rückzahlungsanspruch für die Prämien im Tarif KKHT vom 1. Januar 2019 bis einschließlich Juni 2019 von monatlich 18,07 € (6 Monate) insgesamt 108,42 €, im Tarif KDBE vom 1. Januar 2016 bis einschließlich Juni 2019 in Höhe von monatlich 1,17 € (42 Monate), 49,10 € und in dem Tarif BestMed Komfort BM 4/3 V vom 1. April 2017 bis einschließlich Dezember 2017 in Höhe von monatlich 43,22 € und 4,32 € für 9 Monate, insgesamt daher 585,42 € gegeben.

Eine Saldierung der bereicherungsrechtlichen Ansprüche, wie sie die Beklagte für geboten hält, war nach der Auffassung des Gerichtes nicht vorzunehmen. Der Kläger hat infolge der Überzahlung nicht seinerseits eine verwertbare Verbesserung seiner Vermögenssituation erreicht, denn dass sich sein Versicherungsschutz tatsächlich verbessert, hat die Beklagte nicht ausreichend dargetan. Unsicher ist, ob er in den Genuss etwaiger gebildeter Altersrückstellungen zu seinen Gunsten kommen wird, denn diese könnten ganz oder teilweise durch Kündigung oder Tod entfallen (vergleiche so LG Berlin, Urteil vom 3. Mai 2015, 23 O 144/17 LG Neubrandenburg, 3 O 549/18).

Es liegt auch keine Entreicherung der Beklagten im Sinne von § 818 Abs. 3 BGB vor, da sie nicht substantiiert dargelegt hat, mit den höheren Prämienanteilen anderes getilgt zu haben als eigene Verpflichtungen oder Kosten (vergleiche so dazu LG Berlin a.a.O.).

3.

Der Feststellungsantrag zu 3) auf Herausgabe der gezogenen Nutzungen ist gemäß § 818 Abs. 1 BGB, ist wegen der von der Beklagten erhobene Einrede der Verjährung nur hinsichtlich solcher

Nutzungen begründet, die ab dem 1. Januar 2016 gezogen wurden.

Dies bedeutet, dass der Feststellungsantrag für den Tarif KKHT vom 1. Januar 2019 bis 10. Juni 2019, für den Tarif KDBE ab dem 1. Januar 2016 und für den Tarif Bestmed Komfort BM 4/3 V vom 1. April 2017 bis 10. Juni 2019 begründet ist. Bezüglich der Tarife KDBE vom 1. Juli 2015 bis 31. Dezember 2015, BestMed Premium BM 5/3 und TG 42 ist er unbegründet.

4.

Der Zinsanspruch ist insoweit aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB begründet.

5.

Die Beklagte ist schließlich verpflichtet, dem Kläger gemäß §§ 280 Abs. 1, 249 BGB von seinen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten einschließlich der Auslagen in Höhe 167,49 € freizustellen. Da er nur die Freistellung beantragt und dem Prozessbevollmächtigten gegenüber haftet, war es derzeit unerheblich, ob eine Rechtsschutzversicherung womöglich eintreten wird. Demzufolge fehlte es auch nicht aufgrund der Regelung in § 86 VVG an der Aktivlegitimation des Klägers. Die nach den obigen Ausführungen rechtswidrigen einseitigen Prämienhöhungserklärungen der Klägerin sind als Vertragsverletzungen anzusehen (vgl. Palandt/Grüneberg, BGB, 78. Aufl., § 280, Rz. 27). Es war davon auszugehen, dass der Beklagten der § 203 Abs. 5 VVG bekannt war. Sie hätte daher wissen können, dass sie ihren Erhöhungserklärungen konkrete Begründungen hätte beifügen müssen. Gegen diese vertragliche Nebenpflicht hat sie somit schuldhaft (vgl. § 278 BGB) verstoßen. Der Anspruch des Klägers ist nicht überhöht. Da der Freistellungsanspruch aus § 280 BGB und nicht aus Verzug folgt, kam es nicht darauf an, dass der Kläger seine Prozessbevollmächtigten schon vor dem Verzug beauftragt hatte. Die (Geschäfts-)Gebühr nach Nr. 2300 VV zum RVG war auch schon mit der Entgegennahme der Informationen durch den Rechtsanwalt verdient. Es handelt sich um eine Rahmengebühr, die 1,8-Gebühr geht über den festgesetzten Rahmen nicht hinaus. Hier handelte es sich um eine vom Umfang und der Schwierigkeit her überdurchschnittliche Tätigkeit. Darüber hinaus war den Rechtsanwälten des Klägers ein Ermessensspielraum von 20 % zuzubilligen, so dass das Ermessen nach § 14 RVG von ihnen nicht überschritten worden war.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszu-

ges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin  
Littenstraße 12-17  
10179 Berlin

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Kuebart-Arndt  
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 10.11.2020

Andersohn, JBesch.  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 11.11.2020

Andersohn, JBesch  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig

